



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Ausschusses für Kommunalpolitik
60-fach



8. Dezember 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
3-03.11-977/15

AR Sebrantke
Telefon 0211 871-2467
Telefax 0211 871-162467
Pierre.Sebrantke@mik.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 11. Dezember
2015**

**Antrag der Fraktion der CDU vom 1. Dezember 2015
„Härtefallzuweisungen an Kommunen im Jahr 2015“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik des
Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum
TOP „Härtefallzuweisungen an Kommunen im Jahr 2015“.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz

Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 11. Dezember 2015

Antrag der CDU-Fraktion

„Härtefallzuweisungen an Kommunen im Jahr 2015“

Die im Berichtersuchen der CDU-Fraktion vom 1. Dezember 2015 zu Sonderbedarfszuweisungen gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Welche Kommunen erhielten bislang in welcher Höhe in diesem Jahr Härtefallzuweisungen im Sinne des § 19 Absatz 2 Nr. 5 GFG?

2. In welcher Höhe erhielten bislang im Jahr 2015 Städte und Gemeinden konkret Zuweisungen zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 5?

3. In welcher Höhe erhielten bislang im Jahr 2015 Städte und Gemeinden konkret Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhergesehener finanzieller Belastungssituationen, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 5?

Zu 1. bis 3.

Folgende Kommunen erhielten gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 5 GFG 2015 Sonderbedarfszuweisungen zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben:

Stadt Xanten	40.262,00 Euro
Kreis Lippe	7.716,00 Euro

Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhergesehener finanzieller Belastungssituationen wurden im Jahr 2015 bisher nicht bewilligt.

Aktuell wird die Gewährung einer Bedarfszuweisung in Höhe von bis zu 200.000,00 Euro an die Stadt Oelde auf Grund einer unvorhergesehenen finanziellen Belastungssituation geprüft.

4. In welcher Höhe erhielten Städte und Gemeinden konkret Zuweisungen zur Weiterentwicklung kommunaler Selbstverwaltung, entsprechend den Regelungen des § 19 Absatz 3 GFG 2015?

5. In welcher Höhe erhielten Städte und Gemeinden konkret Zuweisungen zur Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit, entsprechend den Regelungen des § 19 Absatz 3 GFG 2015?

6. In welcher Höhe erhielten Städte und Gemeinden konkret Zuweisungen zur Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben, entsprechend den Regelungen des § 19 Absatz 3 GFG 2015?

Zu 4. bis 6.

Bisher wurde eine Zuweisung gemäß § 19 Absatz 3 GFG 2015 in Höhe von insgesamt 200.000,00 Euro zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung bewilligt.

Weitere Zuweisungen ergingen nicht.

7. In welchen Fällen wurden Härtefallzuweisungen nach Maßgabe des § 19 Absatz 3 GFG in welcher Höhe, für welchen Zweck und für welche Kommunen seit dem Jahr 2010 gewährt?

Stadt Bad Berleburg	95.438,00 Euro
- Externe Beratung zur Haushaltskonsolidierung	
Stadt Brühl	319.557,43 Euro
- Modell „Doppischer Kommunalhaushalt“ - Abschlussfinanzierung	
Stadt Mülheim an der Ruhr	200.000,00 Euro
- Haushalts- und aufgabenkritische Untersuchung durch die GPA	
Stadt Wuppertal	148.750,00 Euro
- Untersuchung zur Abschätzung der Wirkungen des Stärkungspaktgesetzes NRW	

8. In welcher Höhe bestehen aus den Vorjahren nicht genutzte Reste aus den sog. Härtefallzuweisungen?

9. In welcher Höhe bestehen sog. Ausgabenreste aktuell aus den Gemeindefinanzierungsgesetzen? Welchen Ursprung haben etwaige Ausgabereste und Rückflüsse der vergangenen Gemeindefinanzierungsgesetze?

Zu 8. und 9.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden Ausgabereste in Höhe von 283.338,65 Euro zur Bewirtschaftung freigegeben. Von diesem Betrag entfielen 250.000,00 Euro auf die anteilige Rückzahlung einer an die Stadt Burscheid erteilten Haushaltssicherungshilfe.

Aktuell stehen Mittel gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 5 GFG 2015 in Höhe von 6.485.360,65 Euro für Zuweisungen zur Verfügung, hiervon entfallen auf Reste aus Vorjahren 35.630,65 Euro.

10. In welchen Fällen wurden Anträge auf Härtefallzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nr. 5, Absatz 3 GFG bislang im Jahr 2015 abgelehnt?

Im Jahr 2015 erfolgte keine förmliche Ablehnung eines Antrags auf Zuweisung nach § 19 Absatz 2 Nr. 5 GFG 2015.